

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Schönwies vom 21.12.2023 über die Gebühren und Indexanpassung ab 01.01.2024

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Schönwies verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Schönwies, kundgemacht 28.09.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2023 geändert wie folgt:

- 1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 6,36 je m³ Baumasse
- 2. Die Benützungsgebühr nach § 4 Abs. 1 beträgt Euro 2,68 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Schönwies, kundgemacht am 27.09.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2023 geändert wie folgt:

- 1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 beträgt Euro 1,79 je m³ Baumasse
- 2. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt Euro 1,28 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Schönwies, kundgemacht am 29.06.2023 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Müllgrundgebühr nach § 2 Abs. 1 lit.a beträgt jährlich:

Pro Person Euro 21,58

2. Für die Grundgebühr für Gewerbebetriebe nach § 2 Abs. 3 lit.a bis f gelten jährlich nachstehende Gebührensätze

a) 1 bis 5 Arbeitnehmer	Euro 66,86
b) 6 bis 10 Arbeitnehmer	Euro 116,41
c) 11 bis 20 Arbeitnehmer	Euro 200,83
d) 21 bis 50 Arbeitnehmer	Euro 502,07
e) 51 bis 100 Arbeitnehmer	Euro 1.027,48
f) mehr als 100 Arbeitnehmer	Euro 2.008,30

3. Für die Restmüllgebühr nach § 3 je nach Gewicht mindestens jedoch 35 kg pro Person pro Jahr

eines Restmüllbehälters pro kg
 eines Restmüllgroßbehälter pro kg
 Euro 0,62
 Euro 0,62

4. Für die monatliche Biomüllgebühr nach § 4 je nach Volumen

eines 35 Liter Biomüllcontainers Euro 10,12
 eines 120 Liter Biomüllcontainers Euro 35,95
 eines 240 Liter Biomüllcontainers Euro 70,24

5. Für die Anlieferung bzw. Entsorgung von weiteren Gebühren nach § 5 je nach Gewicht

von Sperrmüll in der Wertstoffsammelstelle pro kg
 von Altholz pro kg bei Selbstanlieferung (min. Euro 1,00)
 von Abbruchmaterial pro kg
 Euro 0,20
 Euro 0,15

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Schönwies, kundgemacht am 14.09.2022 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2023 geändert wie folgt:

- 1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 47,72
- 2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2 beträgt Euro 47,72 je weiterem Hund
- 3. Für Assistenz- und Therapiehunde ist keine Hundesteuer zu entrichten

Artikel V

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Schönwies, kundgemacht am 20.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 3 lit. a bis c beträgt:

Einzelgrab Euro 32,69
Urnengrab Euro 32,69
Familiengrab Euro 38,77

2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 2 Z 1 bis 3 beträgt:

Einzelgrab Euro 269,64
Urnengrab Euro 317,13
Familiengrab Euro 405,13

3. Die sonstige Gebühr nach § 4 Z 1 bis 4 beträgt:

Gebühr für die Benützung der Leichenhalle Euro 32,07
Gebühr für die Graböffnung-/Schließung Urne Euro 47,35
Grabpflegegebühr einmalig Euro 35,05
Entsorgungsgebühr Blumen und Kränze Euro 0,51

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Angeschlagen am: 22.12.2023

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
DI (FH) Reinhard Raggl